

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 3. März 1993



667. Amtlicher Quartierplan Morgenhalde-Tannenrain, Wetzikon

Am 11. Februar 1993 ersuchte der Gemeinderat Wetzikon um Genehmigung seiner Beschlüsse vom 29. November 1989, 19. Februar 1992, 9. Dezember 1992 und 6. Januar 1993 betreffend Festsetzung des amtlichen Quartierplans Nr. 4.50/514 Morgenhalde-Tannenrain. Gde. Wetzikon

Die Festsetzungsbeschlüsse wurden im kantonalen Amtsblatt veröffentlicht und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilt. Gemäss den Rechtskraftbescheinigungen der Kanzlei der Baurekurskommissionen vom 8. Januar 1993 und 9. Februar 1993 sind gegen die geänderten bzw. materiell ergänzenden Festsetzungsbeschlüsse keine Rechtsmittel eingelegt worden.

Das Quartierplangebiet wird im Norden durch die Morgenstrasse, im Osten durch die Hofstrasse, im Süden durch die Grüningerstrasse S-4 und im Westen durch die Flurystrasse, den Morgenhölzliwald und den Flurweg Kat.-Nr. 53 begrenzt. Das ganze Quartierplangebiet liegt innerhalb der Bauzonen nach geltendem Zonenplan und innerhalb des Allgemeinen Kanalisationsprojekts der Gemeinde Wetzikon.

Der strassenmässigen Erschliessung des Quartierplangebiets dienen die angrenzenden Strassen, die Verlängerung der Alpenstrasse, die Guetlistrasse mit Quartierstichstrasse, die Morgenrainstrasse und der Hofweg.

Die an der Guetlistrasse auf 19,5 m, an der Alpen- und der Morgenrainstrasse auf je 17,3 m und am Hofweg auf 19,5 m festgelegten Verkehrsbaulinienabstände entsprechen der Bedeutung dieser Strassen und des Weges. Die mit RRB Nr. 3805/1973 entlang der Guetlistrasse, mit RRB Nr. 2343/1968 entlang der Morgenrainstrasse und mit RRB Nr. 1862/1931 entlang dem Hofweg genehmigten Verkehrsbaulinien werden aufgehoben. Gleichzeitig werden auch die mit RRB Nr. 2343/1968 genehmigten Niveaulinien an der Morgenrainstrasse aufgehoben.

Der Quartierplan umfasst ferner die Kostenverleger für die Verfahrenskosten und die Baukosten (Strassen, Kanalisation) sowie die Ordnung des Geldausgleichs. Die Kosten für die Werkleitungen (Wasser, Elektrizität und Gas) werden gemäss separatem Anschlussgebührentarif von Wetzikon verrechnet.

Der Gemeinderat Wetzikon wird im Rahmen von Baubewilligungsverfahren die einzelfallweise Zuordnung der Lärmempfindlichkeitsstufen gemäss Art. 44 Abs. 3 der Lärmschutzverordnung (LSV) vorzunehmen haben. Entlang der Grüningerstrasse S-4 ergeben sich Immissionsgrenzwert-Überschreitungen. Der Gemeinderat Wetzikon wird im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens die entsprechenden Auflagen nach Art. 31 Abs. 1 lit. b LSV zu machen haben.

Der Genehmigung der Vorlage steht, soweit ersichtlich, nichts entgegen.

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten

bes chliesst der Regierungsrat:

I. Der mit Beschlüssen des Gemeinderates Wetzikon vom 29. November 1989, 19. Februar 1992, 9. Dezember 1992 und 6. Januar 1993 festgesetzte amtliche Quartierplan Nr. 4.50/514 Morgenhalde-Tannenrain wird gestützt auf § 159 PBG gemäss den eingereichten Akten genehmigt.

II. Mitteilung an den Gemeinderat Wetzikon, 8620 Wetzikon (für sich und zuhanden der beteiligten Grundeigentümer, unter Rücksendung

eines Quartierplandossiers mit Genehmigungsvermerk), sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 3. März 1993

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:

Roggwiller